Reglement der BAM-Kommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung "Basis-, Bachelor-, und Masterprüfungskommission", abgekürzt "BAMK", besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

- 1. Die BAMK unterstützt das Präsidium der BAMK bei der Organisation und Durchführung von Kursen zur Prüfungsvorbereitung, der Veranstaltung von Informationsveranstaltungen zu Wahlfächern und Semesterarbeiten und bei der Wartung der Prüfungssammlung der VCS.
- 2. Die BAMK sammelt während und nach den Prüfungssessionen die jeweiligen Prüfungen und Zusammenfassungen der Basis-, Bachelor- und Masterprüfungen der durch die VCS vertretenen Studiengänge ein.
- 3. Die BAMK veranstaltet vor jeder Sommerprüfungssession Prüfungsvorbereitungskurse, soweit diese durchführbar sind. Weitere Kurse können durchgeführt werden.
- 4. Die BAMK kann die Prüfungsvorbereitungskurse nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.
- 5. Das Präsidium der BAMK ist für die Organisation der Lernräume in den Lernphasen des Sommer- und Wintersemester verantowrlich. Die Lernraumverantwortlichen werden an der Generalversammlung bestimmt.
- 6. Die BAMK akzeptiert Protokolle von mündlichen Prüfungen nur computergeschrieben.
- 7. Das Präsidium der BAMK organisiert zusammen mit dem Präsidium der InKo und dem/der IT-Verantwortlichen der VCS einen Zusammenfassungspreis zur Auszeichnung der besten Zusammenfassungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
- 2. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
- 3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

- 1. Die BAMK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
- 2. Die BAMK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Prüfungsvorbereitungskurse im Voraus.
- 3. Das BAMK-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

- 1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
- 2. Das Kommissionspräsidium der BAMK verfügt über alle der BAMK überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Artikel 24 der VCS-Statuten möglich.
- 3. Die BAMK sorgt dafür, dass die Kurse selbsttragend sind.
- 4. Die BAMK führt für jeden Prüfungsvorbereitungskurs sowie jeden weiteren Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben der VCS-Quästur übergibt.
- 5. Die BAMK bezahlt pro Prüfungsprotokolle einer mündlichen Prüfung 10.- CHF an den/die Geprüften. Je nach Qualität des Protokolls können bis zu 20.- CHF zusätzlich ausbezahlt werden. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Vergütung liegt im Ermessensspielraum des Kommissionspräsidiums.
- 6. Die BAMK bezahlt pro gelöster schriftlicher Prüfung, die noch nicht online verfügbar ist, 10.-CHF an den/die Prüfling. Je nach Qualität der Lösung können bis zu 20.- CHF zusätzlich ausbezahlt werden. Die Ausbezahlung der zusätzlichen Vergütung liegt im Ermessensspielraum des Kommissionspräsidiums.

Art. 6 Schlussbestimmungen

 Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.